

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwohnergemeinde Bönigen

Teilrevision Bootsplätze Uferschutzplanung Teil 1–3



Erläuterungsbericht

Die Änderung der Uferschutzplanung umfasst:

- Änderung Uferschutzpläne Nrn. 2 und 3 1:1000
- Änderung Uferschutz- und Überbauungsvorschriften Teil 1–3
- Änderung genereller Gestaltungsrichtplan 1:1000 zu den Uferschutzplänen Nrn. 2 und 3

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht (inkl. Mitwirkungsbericht)

Februar 2026

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Bönigen
Interlakenstrasse 6
3806 Bönigen

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Balthasar Marx, Raumplaner MAS ETH, FSU
Samuel Wild, Geograph MSc
Noemi Häussler, Raumplanerin BSc

Inhalt

1.	Ausgangslage und Zielsetzung	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Auslöser	5
1.3	Zielsetzung	6
1.4	Planungsrechtliche Ausgangslage der Gemeinde	6
1.5	Übergeordnete Rechtsgrundlagen	10
2.	Vorhaben	13
2.1	Erneuerung Bootshafen «Häfeli»	13
2.2	Weitere bestehende Bootsplätze/Bootshafen	16
3.	Planungsrechtliche Umsetzung	20
3.1	Änderung Uferschutzplan	20
3.2	Änderung Uferschutzvorschriften	21
3.3	Änderung genereller Gestaltungsrichtplan	21
4.	Auswirkungen auf die Umwelt	23
4.1	Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht	23
4.2	Verkehr	24
4.3	Naturschutz	25
4.4	Naturgefahren	25
4.5	Wald	26
4.6	Orts- und Landschaftsbild	26
4.7	Gewässer	28
5.	Verfahren	29
5.1	Zuständigkeit und Ablauf	29
5.2	Mitwirkungsbericht	29
5.3	Vorprüfung	32
5.4	Öffentliche Auflage	32
5.5	Beschlussfassung und Genehmigung	32
Anhang		33
Anhang 1	Tabelle Interessensabwägung nach Kapitel 3.3.3 im Handbuch zum Sachplan Seeverkehr Thuner- und Brienzersee	33
Anhang 2	Auswertung Vorprüfungsbericht vom 9. April 2025	38

1. Ausgangslage und Zielsetzung

1.1 Ausgangslage



Abb. 1 Lage des Häfeli und der weiteren bestehenden Bootsplätze (1 bis 5)

Häfeli

Die Gemeinde möchte für eine zeitgemässe Nutzung des Boothafens das «Häfeli» neu gestalten. Die bestehende Hafenanlage nördlich der Ländte ist hundertjährig und entspricht nicht mehr den neuen Anforderungen. Die Plätze werden von der Einwohnergemeinde als Eigentümerin an Dauermieter vermietet. Die Gemeinde möchte den Mietern zeitgemässe Anlegestellen zur Verfügung stellen. Die Anzahl Abstellplätze bleibt etwa gleich.

Weitere bestehende Bootsplätze

Die restlichen bestehenden Bootsplätze sollen ungefähr in der heutigen Anzahl und Anordnung erhalten werden. Beim Bootssteg in der Schwimmbadbucht (1) ist eine moderate Erweiterung in Zusammenhang mit der in der Uferschutzplanung bereits verankerten Verlängerung des Fritz Widmer-Dammes zu ermöglichen.

1.2 Auslöser

Für das Projekt Häfeli reichte die Gemeinde als Bauherrin eine Bauvoranfrage ein. Im Zuge der Prüfung durch die Baubewilligungsbehörde mahnte das AGR die fehlende planungsrechtliche Grundlage an. Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Baugesetzes (BauG) können auf den dafür freigegebenen Gewässerflächen oder auf dem festen Ufer, Hafen- und Landanlagen, Bootsanbindestellen, Trockenplätze für Boote, Schiffsbojen sowie Anlagen für den Bade- und Wassersport und die Fischerei bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Gemeinden bezeichnen diese freigegebenen Gewässerflächen in der Nutzungsplanung (vgl. Art. 16 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung (BauV)). Zur Realisierung der neuen Hafenanlage ist gestützt auf die vorgenannten Bestimmungen des BauG, der BauV und des Sachplans Seeverkehr¹ vorgängig zwingend eine Anpassung der Nutzungsplanung erforderlich.

¹ Die Gemeinde hat erst seit Inkrafttreten des Sachplans Seeverkehr im Jahr 2013 die Kompetenz zur Gestaltung des Bootshafen (insb. Anzahl Anlegestellen) im Rahmen der kommunalen Uferschutzplanung.

Dies soll nun in diesem Planungsverfahren bereinigt werden. Gemäss dem AGR ist bei diesen Anpassungen bzw. Modernisierungen am bestehenden «Häfeli» ein ordentliches Planerlassverfahren durchzuführen.

1.3 Zielsetzung

Das «Häfeli» befindet sich im Uferschutzplan Nr. 2 «Lütschinedelta». Mit der vorliegenden Änderung im Bereich Häfeli sollen die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung des geplanten Bootshafen definiert werden.

Im Zuge dieser Planungsarbeiten sollen auch die weiteren bereits bestehenden Bootsplätze im Perimeter der Uferschutzpläne Nr. 2 «Lütschinedelta» und Nr. 3 «Seestrasse» planungsrechtlich gesichert werden.

1.4 Planungsrechtliche Ausgangslage der Gemeinde

Die Bootsplätze sind in der Uferschutzplanung nach See- und Flussufergesetz SFG zu regeln. In den bestehenden Uferschutzplänen sind die Bootsplätze hinweisend eingetragen. Die eingetragenen Zahlen sind teilweise nicht nachvollziehbar und bilden keine genügende Rechtsgrundlage.

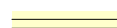
Legende

Inhalte:

 Wirkungsbereich Uferschutzplan

überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

 Sektor A1

 Sektor A2

 Sektor B

 Sektor C

 Sektor D

 Sektor E

 Sektor F

 Baulinie

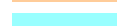
 Baulinie Erdgeschoss/Untergeschoss

 Vorbaulinie

Uferschutzzone

 Sektor a

 Sektor b

 Sektor c

 Sektor e

Freiflächen nach SFG

 Sektor FF

Uferweg

 bestehend/Umgestaltung

 ergänzen/neu

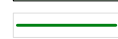
Gestaltung

 Lebhag

 geschützter Baum
(einblättrige Esche/Mammutbaum/Zeder)

Hinweise:

 Wald/Ufergehölz

 rechtskräftige verbindliche Waldgrenze
nach Art. 10 Abs. 2 WaG

 Naturschutzgebiet

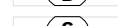
 Verkehrsflächen, Uferbefestigungswerke usw.

 offene Wasserfläche

Weitere Hinweise:

 öffentlicher Parkplatz

 öffentliche Bushaltestelle

 öffentliche Schifffanlegestelle

 Bootsplätze, Bootshafen

 Surfstartstelle

 Bootswasserungsstelle

 allgemeines Fahrverbot

 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

 Verbot für Pferde

 Sackgasse

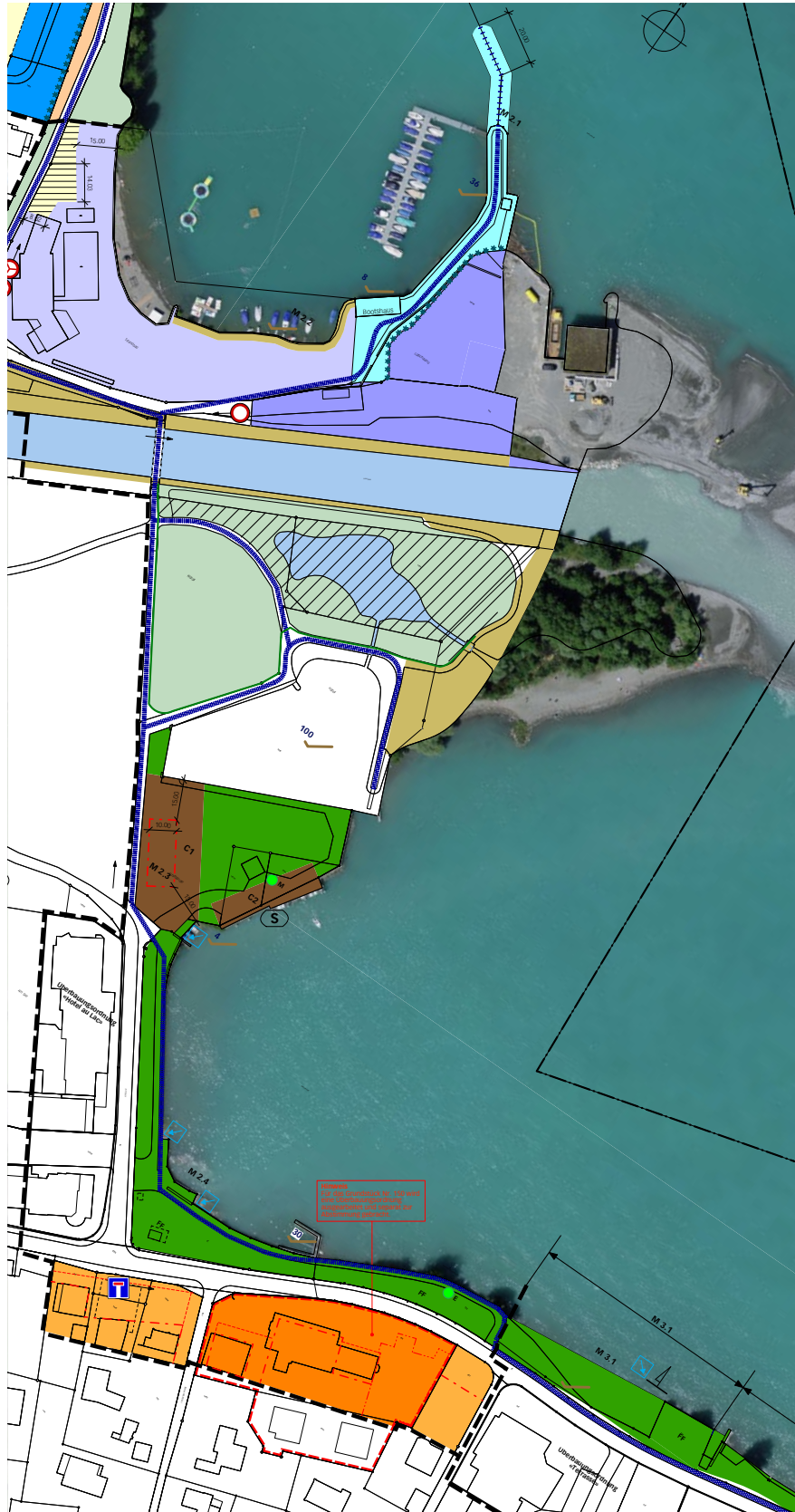


Abb. 2 Ausschnitt der genehmigten Uferschutzpläne Nr. 2 und 3

Gestaltungsricht-
plan zur Ufer-
schutzplanung

Der Gestaltungsrichtplan hat behördenverbindlichen Charakter. Der Richtplan wurde im Herbst 2016 vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

Der Gestaltungsrichtplan weist Gestaltungsgrundsätze aus und dient keiner scharfen Umsetzung. Dieser Anspruch darf nicht gelten, weil die Machbarkeit grosser Teil der Inhalte nicht abschliessend geklärt ist.

Obwohl Boote im Gestaltungsrichtplan eingezeichnet sind, regelt dieser nicht die Anzahl Bootsplätze. Der heute bestehende Bootsplatz Nr. 5 ist z.B. nicht als Bootsplatz eingetragen, er befindet sich neben der im Gestaltungsrichtplan vorgesehenen Kneippzone.

Das Häfeli ist im Gestaltungsrichtplan gemäss dem heutigen Zustand mit Schrägufer dargestellt.



Abb. 3 Gestaltungsrichtplan

Zonenplan Gewässerraum

Der genehmigte Zonenplan Gewässerraum sichert die natürlichen Funktionen und die Nutzung des Gewässers sowie den Hochwasserschutz.

Beim Häfeli ist nur beim Seeufer ein Gewässerraum ausgewiesen.

Im «dicht überbauten» Gebiet können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden. Beim Bootsplatz Nr. 1 ist der Gewässerraum als «dicht überbaut» kategorisiert. Bei den restlichen Bootsplätzen inkl. Häfeli ist der Gewässerraum nicht als dicht überbaut ausgewiesen.



Abb. 4 Ausschnitt des genehmigten Zonenplan Gewässerraum

Legende:

Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet (Korridor)

Gewässerraum (Korridor)



1.5 Übergeordnete Rechtsgrundlagen

SFG See- und
 Flussuferrichtplan

Der See- und Flussuferrichtplan nach SFG besteht seit dem Jahr 1985.

Das Häfeli ist eingetragen als «bestehend». Hinweisend im Umfeld des Häfelis eingetragen sind ein Naturschutzgebiet und Röhrichtbestände.

Die Bootsplätze Nr. 1 bis 5 sind im See- und Flussuferrichtplan nach SFG nicht als solche eingetragen. Die Bootsplätze Nr. 1, 4 und 5 befinden sich in der «Uferschutzzone mit genügenden geltenden Bestimmungen», der Bootsplatz Nr. 2 und 3 in der «Freifläche Erholung/Sport bestehend mit beizubehaltender Zweckbestimmung».



Abb. 5 Ausschnitt SFG Richtplan

Legende

Überbautes Gebiet mit einzuführenden Baubeschränkungen

Uferschutzzone mit genügenden geltenden Bestimmungen

Freifläche Erholung/Sport bestehend mit beizu-
behaltender Zweckbestimmung

Uferweg bestehend

bestehende Hafenanlage (H), Schiffsanlegestelle (A)

neu anzulegen

Campingplatz zu entfernen (C)

Störobjekt

Hinweis auf Massnahmen im Objektblatt

Hinweise:

Naturschutzgebiet

Röhrichtbestände



Sachplan
 Seeverkehr

Der Sachplan Seeverkehr besteht seit dem Jahr 2013. Der Bootshafen Häfeli und die Anlegestellen (1 bis 5) befinden sich im Konsolidierungsbereich, in denen ein gewisser Spielraum für die Verlagerung von Anbindestellen innerhalb des Gemeindegebiets, für die Anpassung bestehender Anlagen zur betrieblichen bzw. technischen Optimierung und ausnahmsweise an geeigneten Standorten auch für die Realisierung einer geringen Anzahl zusätzlicher Anbindestellen besteht.

In Bönigen befinden sich keine Prüfungsbereiche, in welchen auf Objektblättern das bestehende Potential für zusätzliche Anbindestellen gezeigt wird.

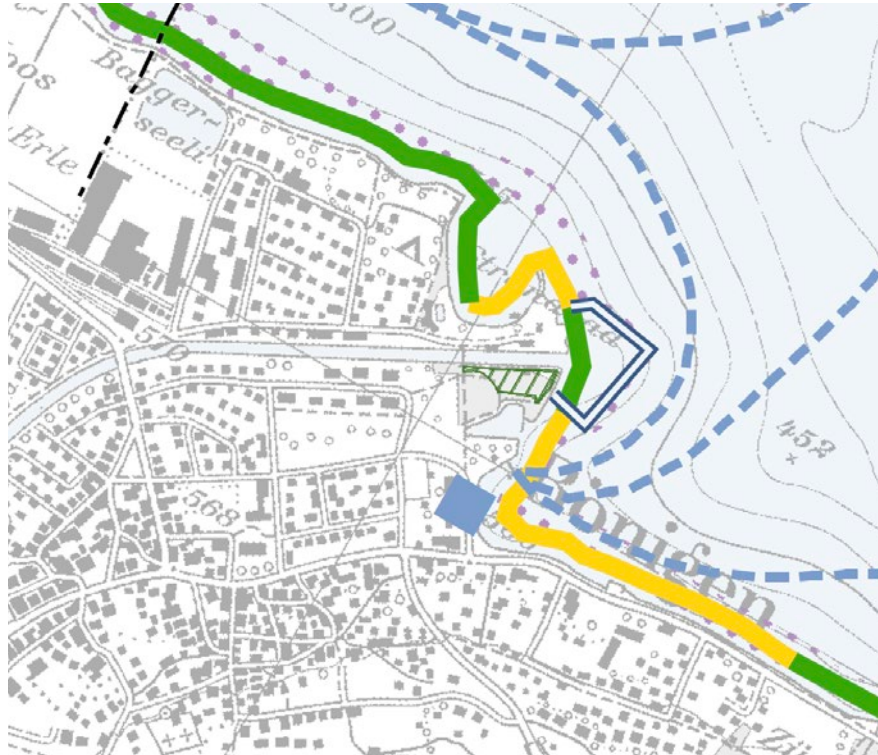


Abb. 6 Ausschnitt Karte Sachplan Seeverkehr

Regelung Bootsstationierung:

Ausschlussbereiche

Konsolidierungsbereiche

Hinweise Bootsverkehr und Schifffahrt:

Fahrverbotszonen bestehend

Fahrstrassen Kursschifffahrt

Anlegestellen/Umschlagplätze für Schwemmholtztransporte

Hinweise Schutzgebiete:

Vorranggebiete Natur



2. Vorhaben

2.1 Erneuerung Bootshafen «Häfeli»

Bestand

Im Häfeli befinden sich ca. 62 Bootsplätze. Diese sind grösstenteils auf resp. am Schrägufer angeordnet, so dass die Boote mehr oder weniger hochgezogen werden müssen. Dies wird als nicht mehr zeitgemäss angesehen. Es handelt sich um vermietete Bootsplätze im Eigentum der Einwohnergemeinde.



Abb. 7 Luftbild



Abb. 8 Bestehender Uferschutzplan
 Bootsplätze (Hinweis)

Projektbeschreibung

Die Anordnung der Anlagen im Häfeli wird verändert, wobei die Abgrenzung gleich bleibt. Auch die Anzahl Bootsplätze bleibt ± 5 Plätze gleich. Das Vorhaben hat folgende Hauptbestandteile:

- Anstelle des bisherigen Schrägufers und ca. 62 Plätzen
 Neubau einer neuen schwimmenden Steganlage mit 64 Plätzen
 - > 20 Plätze Kategorie I, Abmessungen 2.9 x 7.5 m
 - > 44 Plätze Kategorie II, Abmessungen 2.2 x 5.0 m
- Ersatz der bestehenden geeigneten Uferpflasterung mit einer Hafenmauer, Länge = 50 m
- Ersatz und Verlängerung der bestehenden Holzwand bei der Hafeneinfahrt durch eine Blockbühne

Durch die Umgestaltung wird die Funktionalität für die Nutzenden verbessert. Mit der teilweisen Beibehaltung des Schrägufers kann gestalterischen und ökologischen Anforderungen Rechnung getragen werden. Ob eine Absturzssicherung entlang der Hafenmauer nötig wird, ist im Baubereitungsverfahren zu klären.

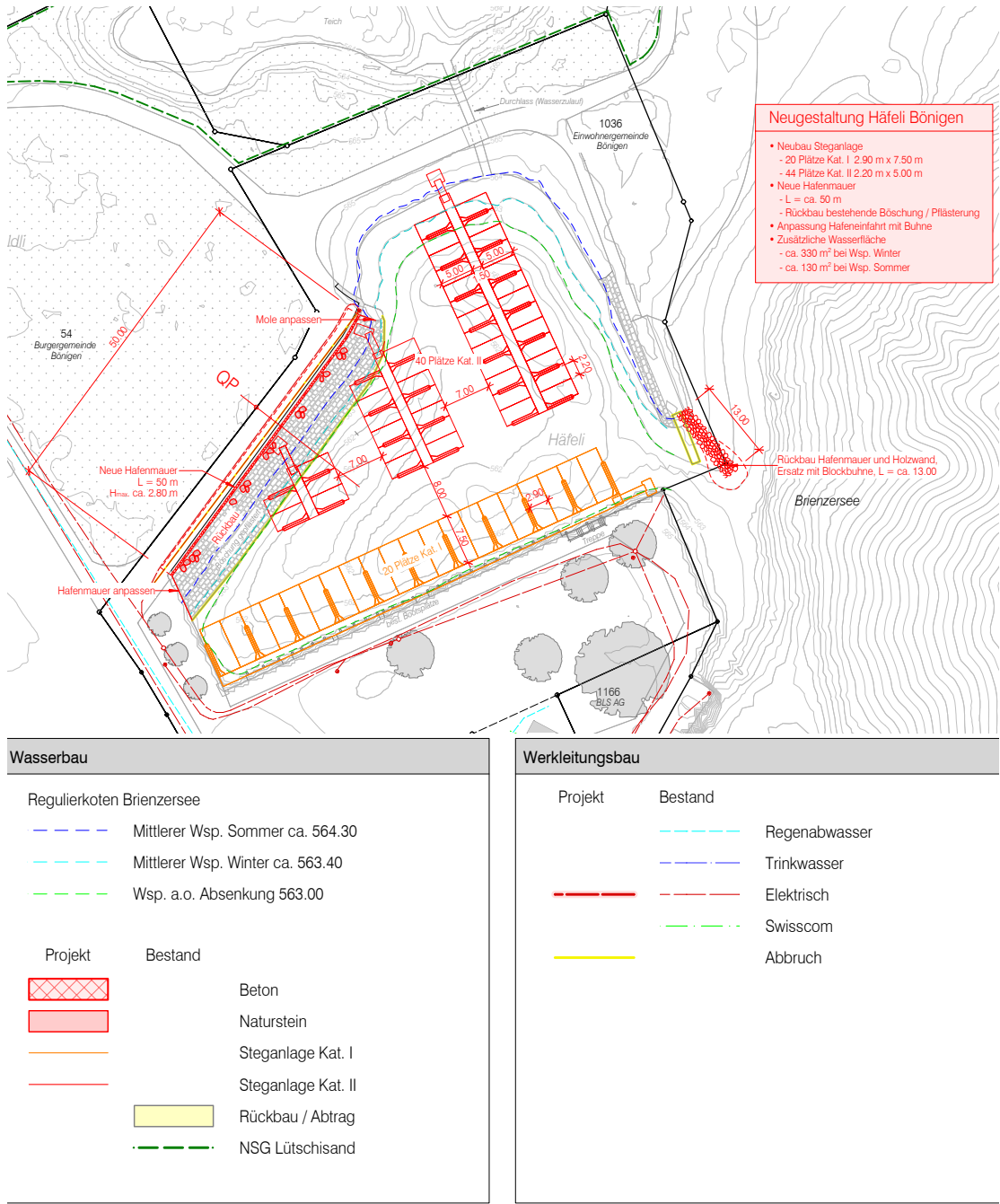
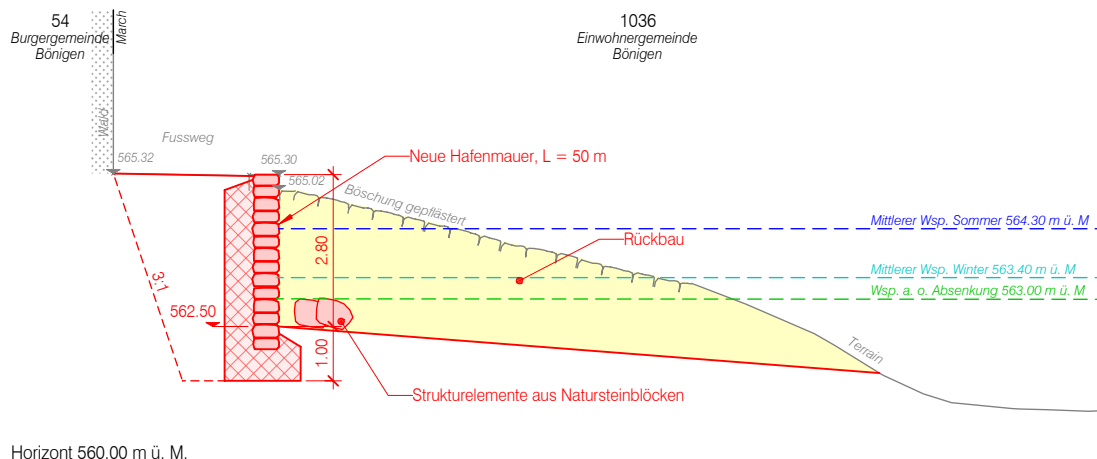


Abb. 9 Situationsplan Bauprojekt Mätzener & Wyss



Variantenvergleich	Die Gemeinde hat für die Anordnung drei Varianten geprüft. Die Siegervariante C ermöglicht ca. 5 Bootsplätze mehr als die Varianten A und B.
--------------------	--

Planungsabsicht	Um die Erneuerung des Bootshafens zu ermöglichen soll eine verbindliche Festlegung der Bootsplätze in der Uferschutzplanung erfolgen. Gegenüber dem aktuellen Projektstand wird mit einer Festlegung von max. 70 Bootsplätzen ein gewisser Spielraum geschaffen. Flankierend sind Vorgaben zu Gestaltung und Ökologie vorgesehen.
-----------------	---

2.2 Weitere bestehende Bootsplätze/Bootshafen

Neben dem Häfeli als grösstem Bootshafen bestehen 5 weitere Bootsplätze am Seeufer, die in Abb. 1 von 1 bis 5 durchnummeriert sind.

2.2.1 Bootshafen Strandbadbucht (Nr. 1)

Bestand

In der Strandbadbucht beim Fritz Widmer-Damm befinden sich 36 Bootsplätze an einer schwimmenden Steganlage. Dies ist auch so im bestehenden Uferschutzplan hinweisend eingetragen. Die Bootsplätze wurden im Jahr 1996 bewilligt und bestehen seit 1998. Es handelt sich um vermietete Bootsplätze im Eigentum der Einwohnergemeinde (Nutzungsrecht).

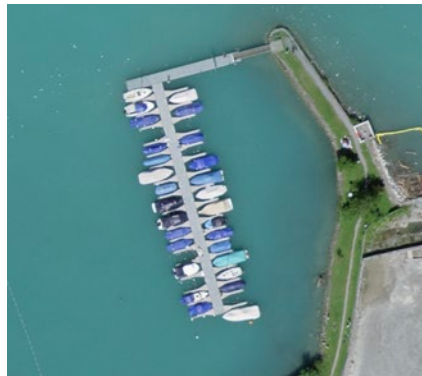


Abb. 12 Luftbild (Nr. 1)



Abb. 13 Bestehender Uferschutzplan
 Bootsplätze (Hinweis)

Planungsabsicht

Die Bestehende Steganlage soll gesichert werden. Zusätzlich ist zusammen mit der bereits im Uferschutzplan enthaltenen Verlängerung des Fritz Widmer-Damms eine Erweiterung des Bootshafens denkbar. Um genügend Spielraum für die Projektierung zu erhalten, wird die Anzahl Bootsplätze auf 50 begrenzt.

2.2.2 Bootshaus Strandbad (Nr. 2a)

Bestand

Im Bootshaus neben dem Strandbad befinden sich acht Bootsplätze. Dies ist auch so im bestehenden Uferschutzplan hinweisend eingetragen. Das Bootshaus besteht seit ca. 1978 (gemäss swissimage). Es handelt sich um vermietete Bootsplätze im Eigentum der Burgergemeinde Bönigen.

Planungsabsicht

Die Anzahl Bootsplätze im Bootshaus soll gemäss dem Bestand gesichert werden.



Abb. 14 Luftbild (Nr. 2a und 2b)

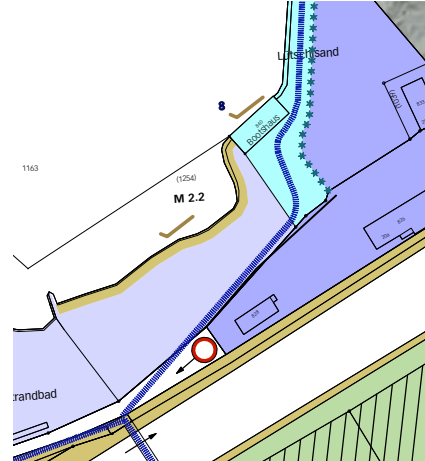


Abb. 15 Bestehender Uferschutzplan
 Bootsplätze (Hinweis)

2.2.3 Bootsplätze Strandbad (Nr. 2b)

Bestand

Vor den Campingplätzen (südwestlich des Bootshauses Nr 2aa) befinden sich weitere 10 Bootsplätze, welche im bestehenden Uferschutzplan bezeichnet, aber nicht quantifiziert sind. Sieben Bootsplätze bestanden bereits vor dem Jahr 1983. Im Jahr 1983 wurden drei zusätzliche Bootsplätze bewilligt. Es handelt sich um vermietete Bootsplätze im Eigentum der Burgergemeinde Bönigen.

Die im Realisierungsprogramm bezeichnete Massnahme 2.2 betrifft die Freifläche Quai. Gegenstand ist die «gestalterische Aufwertung der Liegewiese zum öffentlichen Strandbad Ost». Dabei soll ein «Sichtschutz mit Bäumen / Sträuchern entlang des Ufer gegenüber den Camper-/ Wohnwagen-Standplätzen» erstellt werden. Die Massnahme nimmt keinen Bezug auf die Bootsplätze und ist entsprechend für die vorliegende Planung nicht relevant.

Planungsabsicht

Die Anzahl Bootsplätze neben dem Strandbad soll gemäss dem Bestand gesichert werden. Nicht Teil der Festlegung ist die Steganlage mit der Pedalo-Verleihstation, welche sich westlich der Bootsplätze befindet.

2.2.4 Bootsplätze Ländte (Nr. 3)

Bestand

Westlich neben der Schiffsländte in der Hafenbucht befinden sich 4 Bootsplätze. Dies ist auch so im bestehenden Uferschutzplan hinweisend eingetragen. Die Bootsplätze bestehen seit mindestens 1962 (gemäss swissimage). Es handelt sich um vermietete Bootsplätze im Eigentum der Einwohnergemeinde.



Abb. 16 Luftbild (Nr. 3)

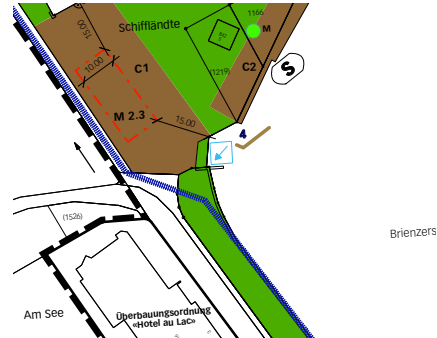


Abb. 17 Bestehender Uferschutzplan
 Bootsplätze (Hinweis)

Planungsabsicht Die Anzahl Bootsplätze bei der Ländte soll gemäss dem Bestand gesichert werden.

2.2.5 Bootsplätze Seestrasse (West, Nr. 4)

Bestand Östlich bei der Bootswasserungsstelle an der Seestrasse bestehen 3 Bootsplätze seit ca. 1962 (gemäss swissimage). Diese Plätze sind für die vorübergehende Nutzung als sogenannte «Gästeplätze» bestimmt. Im bestehenden Uferschutzplan sind hinweisend 30 Bootsplätze eingetragen. Diese Zahl ist heute nicht mehr nachvollziehbar. Möglicherweise handelt sich dabei um einen Fehler in der Plandarstellung. Es handelt sich um öffentliche Gästeplätze auf der Seeparzelle. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Verein Bönigen-Iseltwald Tourismus.

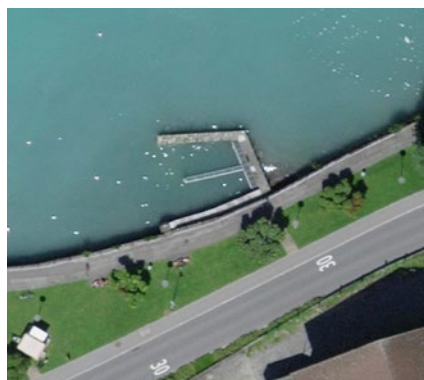


Abb. 18 Luftbild (Nr. 4)



Abb. 19 Bestehender Uferschutzplan
 Bootsplätze (Hinweis)

Planungsabsicht Die Anzahl Bootsplätze an der Seestrasse (West) soll gemäss dem Bestand gesichert werden. Eine substanzielle Erweiterung an diesem Standort, wie es die geltende Uferschutzplanung suggeriert wird ausgeschlossen.

2.2.6 Bootsplätze Seestrasse (Ost, Nr. 5)

Bestand Nördlich des Seehotels Bönigen befinden sich 3 Bootsplätze. Im bestehenden Uferschutzplan ist der Bereich mit Bootsplätzen aber ohne Anzahl eingetragen. Es ist nicht nachvollziehbar, seit wann die Bootsplätze beste-

hen. Die Bootsplätze sind im bestehenden Uferschutzplan zu weit östlich eingetragen. Es handelt sich um vermietete Bootsplätze im Eigentum der Einwohnergemeinde.



Abb. 20 Luftbild (Nr. 5)



Abb. 21 Bestehender Uferschutzplan
 Bootsplätze (Hinweis)

Planungsabsicht

Die Anzahl Bootsplätze soll gemäss dem Bestand gesichert werden. Die Lage wird dem Bestand angepasst.

3. Planungsrechtliche Umsetzung

Gemäss Kapitel 3.3.4 im Handbuch zum Sachplan Seeverkehr Thuner- und Brienzersee Variante a) sind die Festlegungen zur Bootsstationierung in den Uferschutzplan nach SFG als verbindliche Inhalte aufzunehmen. Dies erfordert eine Änderung resp. Ergänzung der Uferschutzplanung.

3.1 Änderung Uferschutzplan

Im Änderungsplan werden die Bootsplätze und das Häfeli als «Bootsplätze, Bootshafen» inhaltlich festgelegt. Für jeden Bootsplatz wird die maximal zulässige Anzahl im Plan definiert, differenziert nach dauernder (Vermietung) und vorübergehender Nutzung (Gästeplätze). Als Gästeplätze werden nur die Plätze Seestrasse West (Nr. 4) festgelegt.

Bootshafen
«Häfeli»

Für die Neuordnung des «Häfeli» wird der Bereich für den Bootshafen und die Festlegung von maximal 70 Bootsplätze in den Plan ergänzt. Damit besteht ein geringer Projektierungsspielraum, der aber keine wesentlich geänderten Auswirkungen erwarten lässt. Um eine ökologisch verträgliche und in das Ortsbild der Hafenbucht eingepasste Gestaltung sicherzustellen, werden hierzu verträgliche Vorgaben gemacht.

Insbesondere ist für das unverbaute Schrägufer im nordöstlichen Abschnitt (neuer Inhalt «Bereich Schrägufer»). eine naturnahe Gestaltung als Schrägufer vorgegeben, welche die Vernetzung der Lebensräume zum nördlich angrenzenden Naturschutzobjekt sicherstellt. Im westlichen Teil hingegen kann das bisher stark verbaute Schrägufer durch eine senkrechte Hafenmauer ersetzt werden.

Bootsplätze Nrn.
1 bis 5

Beim Bootsstandort Nr. 1 existieren 36 Bootsplätze. Die Verlängerung des Fritz Widmer Damms ermöglicht kleine Erweiterungen nach Norden. Deshalb sind neu maximal 50 Bootsplätze zulässig. Da es sich um eine schwimmende Steganlage (resp. deren Erweiterung) handelt, wird auch der Bereich für den Bootshafen dargestellt. Bei Bootsplatz Nr. 4 wird ausgewiesen, dass es Plätze zur vorübergehenden Nutzung (Gästeplätze) sind. Alle anderen Plätze dienen der dauernden Nutzung (vermietete Plätze).

Bei den Bootsplätzen Nr. 2, 3, 4 und 5 wird die Anzahl im heutigen Umfang gesichert (vgl Kapitel 2.2).

Bisherige Hinweise

Die bisherigen Hinweise auf Bootsplätze und deren Anzahl werden aus dem Plan und der Legende entfernt.

3.2 Änderung Uferschutzvorschriften

In den Uferschutzvorschriften wird ein zusätzlicher Art. 16a zu den Bootsplätzen ergänzt. Dieser lässt die Anzahl Bootsplätze gemäss der Beschriftung in den markierten Bereichen zu. Für alle Bootsplätze und Hafenanlagen gilt der generelle Grundsatz, dass die notwendigen Eingriffe in die Uferlandschaft minimal zu halten, die Anlagen der Umgebung anzupassen und möglichst naturnah zu gestalten sind.

Erneuerung
«Häfeli»

Für das Häfeli werden zusätzliche Gestaltungsvorschriften formuliert:

- Dem Schrägufer und dem Wasserzulauf ins Naturschutzgebiet Lüttschisand kommt eine wichtige Funktion für die freie Fisch- und Amphibienwanderung zum Hecht- und Amphibienlaichplatz und als Einstiegsstelle für Amphibien zu. Der naturnahe Teil des Schrägufers muss deshalb erhalten werden.
- Allfällige Absturzsicherungen sind gestalterisch mit den bestehenden Anlagen der Bucht abzustimmen.
- Neue Hafenmauern sind gestalterisch mit der bestehenden Hafenmauer abzustimmen.

Erweiterung Nr. 1

Im Gegensatz zur Erneuerung «Häfeli» handelt es sich bei der möglichen Erweiterung des Bootsstegs in der Strandbadbucht (Nr. 1) um eine bestehende Anlage die im gleichen Stil ergänzt werden könnte. Ausserdem liegt hier kein konkretes Projekt vor. Entsprechend genügt hier die generelle Einpassungsbestimmung.

3.3 Änderung genereller Gestaltungsrichtplan

Häfeli

Das Häfeli ist im Gestaltungsrichtplan gemäss dem heutigen Zustand im Grundsatz mit einem «Schrägufer» dargestellt. Die Neuordnung sieht den Neubau einer «schwimmenden Steganlage» vor. Dies entspricht einem anderen Gestaltungsgrundsatz, der bei der Erstellung des generellen Gestaltungsrichtplans noch nicht absehbar war.

Damit kein Widerspruch zum Projekt entsteht, ist der Gestaltungsrichtplan in diesem Bereich anzupassen. Da aber auch nicht der aktuelle Projektstand festgeschrieben werden soll, wird neu eine abstrahierte Schraffur über den Bootshafen gelegt und nicht mehr ein konkretes Projekt gezeigt. Lediglich der Abschnitt mit gesichertem Schrägufer wird weiterhin so dargestellt.

Weitere Boots-
plätze

In der Konsequenz wird auch für die weiteren Bootsplätze diese Schraffur übernommen. Da in diesen Fällen aber ein geringer Spielraum für eine andere Gestaltung besteht, wird die konkrete Darstellung beibehalten

Bootsplatz Nr. 5 Der heute bestehenden Bootsplatz Nr. 5 ist bisher im Gestaltungsrichtplan nicht als Bootsplatz eingetragen, er befindet sich neben der im Gestaltungsrichtplan vorgesehenen Kneippzone. Zwischen den beiden Nutzungen besteht kein Konflikt. Der Bootsplatz Nr. 5 mit 3 Plätzen wird im Gestaltungsrichtplan ergänzt.

4. Auswirkungen auf die Umwelt

4.1 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

4.1.1 Geltende Uferschutzplanung der Gemeinde

Die Beschlussfassung zur gültigen USP erfolgte 2012 (Genehmigung 2016). Im Rahmen der Revision konnten zu den Bootsplätzen keine inhaltlichen Festlegungen gemacht werden, weil der Sachplan Seeverkehr Thuner- und Brienersee noch nicht in Kraft getreten ist. Das Thema musste also ausgeklammert werden. Es bestehen deshalb erheblich geänderte Verhältnisse.

Der Generelle Gestaltungsrichtplan wurde im Herbst 2016 vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Die Genehmigung der vorliegenden Planung erfolgt frühestens Ende 2024. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen das Häfeli. Eine Umgestaltung wurde zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Generellen Gestaltungsrichtplans noch nicht thematisiert. Es bestehen deshalb auch für dieses Planungsinstrument erheblich geänderte Verhältnisse.

4.1.2 SFG See- und Flussumrichtplan

Der Bootsplatz «Häfel» ist als bestehend bezeichnet. Der bestehende Bootsplatz Nr. 3 neben der Ländte befindet sich auf der «Freifläche Erholung/Sport bestehend» mit beizubehaltender Zweckbestimmung.

Die restlichen Bootsplätze befinden sich im Uferaum, bezeichnet als «Uferschutzzone mit genügenden geltenden Bestimmungen».

Der Uferweg wird mit der Planung nicht tangiert und bleibt gesichert.

Weder das Häfeli noch die Bootsplätze Nr. 1 bis 5 stehen im Widerspruch zum SFG See- und Flussumrichtplan. Die Planung entspricht dem See- und Flussumrichtplan.

4.1.3 Sachplan Seeverkehr

Der Bootshafen Häfeli und die Bootsplätze Nr. 1 bis 5 befinden sich gemäss Sachplan Seeverkehr im Konsolidierungsbereich, in dem ein gewisser Spielraum für die Verlagerung von Anbindestellen innerhalb des Gemeindegebiets, für die Anpassung bestehender Anlagen zur betrieblichen bzw. technischen Optimierung und ausnahmsweise an geeigneten Standorten auch für die Realisierung einer geringen Anzahl zusätzlicher Anbindestellen besteht.

Die Planung entspricht damit im Grundsatz dem Sachplan Seeverkehr.

Interessensabwägung

Für solche Festlegungen verlangt der Sachplan Seeverkehr eine detaillierte Interessensabwägung. Diese ist im Anhang 1 dokumentiert und erfolgt nach Kapitel 3.3.2 und 3.3.3 des Handbuchs zum Sachplan Seever-

kehr. Die Beurteilung erfolgt differenziert für den Bootsplatz Nr. 1 (Erweiterungspotenzial), das «Häfeli» (Erneuerungsbedarf) und die restlichen Bootsplätze 2–5 (ohne Erneuerungsbedarf oder Erweiterungspotenzial).

Die Interessenabwägung in Anhang 1 berücksichtigt, dass es sich um bereits bestehende Bootsplätze mit entsprechenden Anlagen handelt. Die Bootsplätze 2–5 werden unverändert im Bestand festgesetzt, so dass grundsätzlich keine geänderten Auswirkungen entstehen. Der Bootshafen «Häfeli» wird in den bestehenden Abgrenzungen umgestaltet und der Bootshafen in der Strandbadbucht (Nr. 1) kann in beschränktem Umfang erweitert werden.

Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass unter Berücksichtigung der in der Uferschutzplanung festgelegten allgemeinen und spezifischen Gestaltungsauflagen keines der Interessen in relevantem Mass beeinträchtigt wird.

Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen und Auflagen nach übergeordnetem Recht, die im Rahmen der entsprechenden Bauprojekte zu berücksichtigen, beantragen und befolgen sind. Auch hier erkennt der Gemeinderat keine gravierende oder unlösbare Hindernisse, die einer Realisierung entgegenstehen würden.

Die detaillierte Zusammenstellung in Anhang 1 ermittelt und beurteilt alle betroffenen Interessen. Die Vereinbarkeit der Planung mit der angestrebten räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen werden berücksichtigt. Die Interessen auf Grund der Beurteilung werden möglichst umfassend berücksichtigt.

4.2 Verkehr

Die Bootsplätze erzeugen ein gewisses Mass an Freizeitverkehr der Bootsbesitzenden resp. nutzenden. Dieser hält sich jedoch in engem Rahmen, da der überwiegende Anteil dauervermietet sind und meist nur an einzelnen Tagen genutzt werden. Über das ganze Jahr gerechnet² ist das Verkehrsaufkommen zu vernachlässigen. Für die Parkierung steht der öffentliche Parkplatz der Gemeinde an der Parkstrasse zur Verfügung.

Durch die geringfügige Erweiterung von insgesamt max. 20 zusätzlichen Plätzen ergibt sich nur ein geringer Mehrverkehr, der im Jahresdurchschnitt nicht messbar sein dürfte. Unter Umständen reduziert sich sogar das Verkehrsaufkommen, wenn zusätzliche Boote einen Wasserliegeplatz erhalten, die bisher bei jeder Benutzung von einem Landliegeplatz herangeführt werden müssen.

² Verkehrsaufkommen werden üblicherweise als Durchschnittlicher täglicher Verkehr DTV im Jahresmittel angegeben.

Für den Uferweg resp. allgemein die Fuss- und Velowege sowie Wanderwege im Umfeld der Bootsplätze gilt, dass während den Bauarbeiten und während des Betriebs der Durchgang gewährleistet bleiben muss. Dies ist Sache der einzelnen Bauprojekt.

4.3 Naturschutz

Die Planung berücksichtigt die Anliegen des Naturschutzes, vgl. auch die detaillierte Interessenberücksichtigung in Anhang 1.

Häfeli

Das ANF hat zum Projekt Häfeli bereits Stellung genommen und dabei Bedingungen und Auflagen formuliert. In der Uferschutzplanung wird dementsprechend das unverbaute Schrägufer planungsrechtlich gesichert, es darf weder befestigt, noch durch eine senkrechte Hafenmauer ersetzt werden.

Die restlichen Bedingungen und Auflagen müssen auf Stufe Bauprojekt berücksichtigt werden: Allenfalls müssen geeignete Ausstiegshilfen für Amphibien erstellt und langfristig unterhalten resp. finanziert werden. Bei jeglichen unvermeidlichen Eingriffen in die Ufervegetation ist diese zu ersetzen oder wiederherzustellen (Art. 22 NHG).

Weitere Bootsplätze

Beim Bootsplatz Nr. 1 findet eine kleine Erweiterung nach Norden statt. Bei den Bootsplätzen Nrn. 2 bis 5 werden bereits bestehende Plätze gesichert. Dies betrifft keine weitere Naturschutzobjekte.

4.4 Naturgefahren

Das Häfeli und die Bootsplätze Nrn. 1 bis 5 befinden sich im roten Gefahrenggebiet. Geplante Bauten und Anlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie auf eine Lage im Gefahrenggebiet angewiesen und Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Da es sich um Bootsplätze handelt, ist diese Voraussetzung erfüllt.

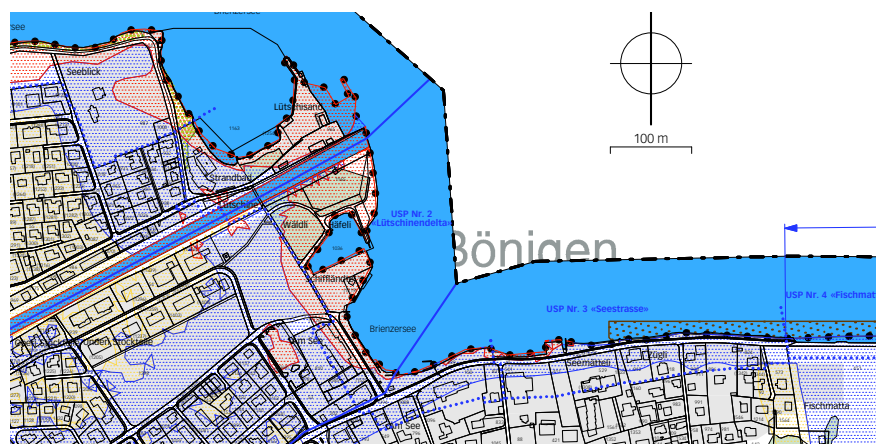


Abb. 22 Ausschnitt Zonenplan Naturgefahren mit erheblichen , mittleren und geringen Gefahrenstufen

Die Schwimmstege in den Bootshäfen sind so konstruiert, dass sie sich dem Wasserstand anpassen können. Bei einem Ereignis ist dies ein Vorteil gegenüber der Vertäuerung am Schrägufer.

4.5 Wald

Für den Neubau der Hafenmauer im Häfeli soll der Waldabstand bis auf 2 m und für die neuen Steganlagen bis auf 5 m unterschritten werden (vgl. Abb. 9). Das Amt für Wald und Naturgefahren hat die beantragte Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Waldabstandes im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens bereits in Aussicht gestellt (gemäss Stellungnahme vom 14. September 2022). Die senkrechte Hafenmauer ersetzt mit gleichem Abstand zum Wald ein bereits bestehendes verbautes Schrägufer.

Bei den weiteren Bootsplätzen ist der Waldabstand eingehalten.

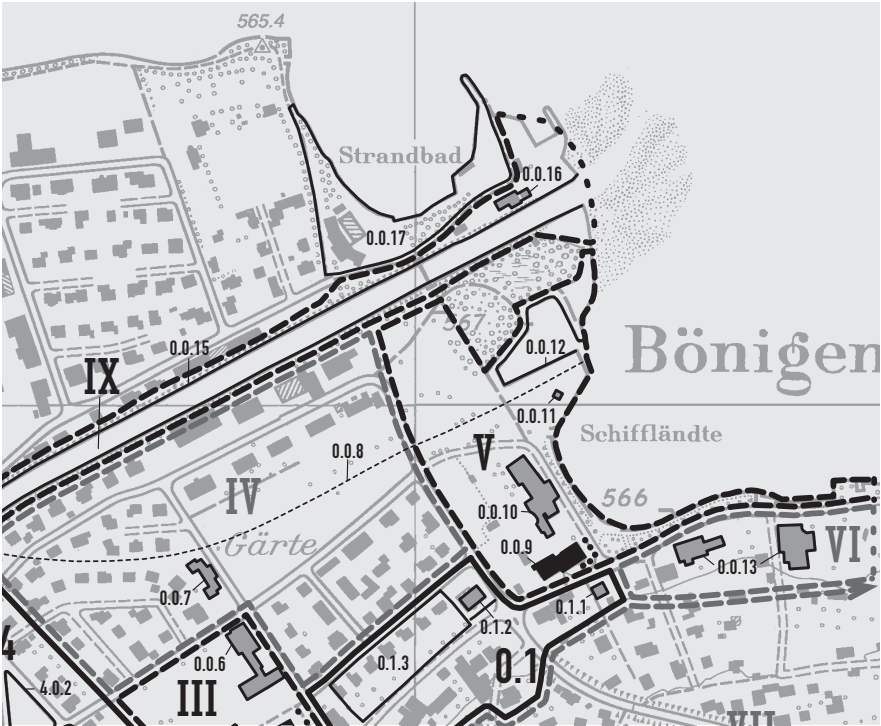
4.6 Orts- und Landschaftsbild

Grundsätzlich sind die Bootsplätze und Bootshäfen als Bauten und Anlagen von geringer Höhe über dem Wasserspiegel im Ortsbild wenig wahrnehmbar, zumal sie meist unterhalb der Ufermauer liegen. Die Boote selbst sind je nach Typ deutlicher wahrnehmbar (insbesondere Segelboote mit Masten), gehören aber typischerweise zu einer Hafensituation resp. Uferpromenade.

Insgesamt handelt es sich um bestehende Anlagen, die durch die Festsetzung, die Erneuerung oder auch die massvolle Erweiterung keine resp. nur eine untergeordnete Änderung bezüglich der Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild erfahren.

Die Umgebungszone V mit der Uferpromenade, Schiffslände und dem Häfeli sind im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) mit dem Erhaltungsziel klein a eingetragen. Beim Erhaltungsziel a sind «Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche zu erhalten, die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten zu bewahren und störende Veränderungen zu beseitigen.»

Die heutige Anordnung der Boote im «Häfeli» am Schrägufer wird nicht als wesentlich erachtet. Die Umgestaltung des «Häfeli» hat keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und steht nicht im Konflikt mit dem ISOS. Die Bootsplätze Nrn. 2–5 werden im heutigen Bestand gesichert und sind ein wichtiger Teil der Uferpromenade von Bönigen.



Art	Nummer	Benennung	Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend
U-Zo	V	Uferpromenade und Schiffländte, z. T. mit historischen Hotelbauten bei ehemaliger Station der Bodelibahn	a			X	a		
E	0.0.9	Hotel «Oberländerhof», blockhafter Massivbau mit lebhafter Dachlandschaft und 1-geschossigem Saalnbau, 1902, zweiseitig Kastanienreihe				X	A	o	
E	0.0.10	Hotel «Seiler au Lac», ehem. «De la Gare», 3-geschossiger Satteldachbau von M. 19. Jh., niedrigerer Erweiterungstrakt von 1873; durch Balkone stark veränderte Fronten						o	
E	0.0.11	Schiffländte, kleiner Billett pavillon, um 1970						o	
E	0.0.12	Bootshafen						o	
...									
U-Ri	IX	Von Buschwerk gefasste, kanalisierte Lutschine und Delta	a			/	a		
E	0.0.16	Kieswerk						o	
E	0.0.17	Strandbad Bönigen, eröffnet 1928, Erweiterung und Neubau 1977						o	

Abb. 23 Ausschnitt ISOS

Der Bootsplatz Nr. 1 liegt ausserhalb des vom ISOS erfassten Gebiets. Auch hier gilt, dass sich die Auswirkung der Schwimmstege auf das Orts- und Landschaftsbild auf den Nahbereich beschränken und durch die geringe Erweiterung keine wesentliche Änderung für das Ortsbild ergibt.

4.7 Gewässer

Häfeli

Das Fischereiinspektoriat hat zum Projekt Häfeli bereits Stellung genommen und dabei Auflagen formuliert. Diese betreffen die Uferschutzplanung soweit, dass der Wasserzulauf und die freie Fischwanderung zum Hechtlaichplatz im Naturschutzgebiet Lutschisand gewährleistet bleiben muss. Dem trägt die Uferschutzplanung mit dem Bereich für unverbautes Schrägufer Rechnung.

Ansonsten müssen die Auflagen betreffend der Gestaltung der Blockbühne, alter Bootsplatzinstallationen und Bauzeit auf Stufe Bauprojekt berücksichtigt, bzw. mit dem Fischereiinspektoriat koordiniert werden. Diese Bühne liegt im See ausserhalb des Geltungsbereichs der kommunalen Uferschutzplanung.

Weitere Bootsplätze

Bei den weiteren bestehenden Bootsplätzen handelt es sich um standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 GschV. Die Interessen der Fischerei sind auf Stufe Bauprojekt zu berücksichtigen.

5. Verfahren

5.1 Zuständigkeit und Ablauf

Für die Änderungen der Überbauungsordnung ist die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen zuständig. Die Änderung des generellen Gestaltungsrichtplans wird durch den Gemeinderat beschlossen.

Das ordentliche Verfahren nach BauG erfolgt in folgenden Schritten:

Schritt	
Sommer 2023	Entwurf
Herbst 2023	Mitwirkung
Frühjahr 2025	Vorprüfung
Frühjahr 2026	Öffentliche Auflage
Sommer 2026	Gemeindeversammlung (Dezember)
Herbst 2026	Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

5.2 Mitwirkungsbericht

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 9. November bis 11. Dezember 2023 statt. Während der Mitwirkungsaufgabe hatten alle Interessierten die Möglichkeit, Anregungen zuhanden der Planungsbehörde einzureichen. Die Mitwirkungseingaben wurden anschliessend vom Gemeinderat behandelt.

Insgesamt wurden zwei Mitwirkungseingaben im Rahmen der Mitwirkung eingereicht. Eine Mitwirkung stammt von einer Privatperson und die andere wurde von einem Unternehmen eingereicht. Der Gemeinderat kann im Rahmen der vorliegenden Planung auf keine der Mitwirkungseingaben eingehen. Zu den Eingaben nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung.

5.2.1 Eingabe Privatperson

Aus der Mitwirkungseingabe der Privatperson resultierten verschiedene Anliegen, zu welchen der Gemeinderat nach Thema wie folgt Stellung nimmt:

Begrünung und naturnahe Gestaltung

- Die schattenspendenden Bäume an der Seepromenade sind in ihrer jetzigen Form beidseitig vom Spazierweg zu belassen, die Sträucher können teilweise ausgeschnitten oder entfernt werden. (Plan 1)
- Die ganze Seepromenade ist möglichst naturnah in ihrer jetzigen Form zu erhalten. (Plan 1)

- Die Bäume an der Schiffländte sind als Schattenspender an ihrem jetzigen Standort zu belassen resp. zu ergänzen. (Plan 2)
- Die Gartenanlagen etc. sind optisch aufzuwerten. (Plan 2)
- Die Uferbäume sind in ihrer jetzigen Form zu belassen oder zu ergänzen. (Plan 3)

Stellungnahme
Gemeinderat

Die Anliegen haben keinen direkten Bezug zur Mitwirkungsvorlage. Die Teilrevision Bootsplätze befasst sich mit den Änderungen der Uferschutzplanung (USP) und beschränkt sich auf die Ausgestaltung der Bootsanlagen. In den Uferschutzplänen 1–3 ist nicht vorgesehen, die bestehenden Bäume entlang der Seepromenade zu entfernen. Auch werden im Änderungssperimeter (rote Strichlinie) keine neuen Baumpflanzungen vorgesehen. Die Gestaltung der Seepromenade sowie die bestehende Gartenanlage sind nicht Gegenstand der Mitwirkungsvorlage. Der Gestaltungsrichtplan bleibt diesbezüglich ebenfalls unverändert.

Bauliche Gestaltung

- Die Uferschutzmauern sind zu reparieren und teilweise mit einer Abtreppung zu versehen, damit der Einstieg in den See erleichtert wird. (Plan 1 und 3)
- Der Pavillon muss als Witterungsschutz nahe der Schiffländte stehen und ist architektonisch aufzuwerten oder durch eine schöne neue Konstruktion zu ersetzen. (Plan 2)
- Die Quaimauer ist mit Natursteinen zu reparieren oder zu ersetzen und mit einem neuen Stahlgeländer zu versehen. (Plan 2)

Stellungnahme
Gemeinderat

Die Anliegen haben keinen direkten Bezug zur Mitwirkungsvorlage. Die Teilrevision Bootsplätze bewirkt keine baulichen Veränderungen auf dem ufernahen Land. Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind gestützt auf die geltende Uferschutzplanung möglich und teilweise vorgesehen. Weitergehende Änderungen der Gestaltung müssten in einem separaten Verfahren angegangen werden.

Verkehr und Mobilität

- Das jetzige bewährte Verkehrsregime ist beizubehalten, Velo fahren ist durchgehend erlaubt (Veloweg zum Bahnhof Interlaken Ost). (Plan 1)
- Hundebesitzer sind anzuhalten diese an der Leine zu führen. (Plan 1)
- Die Bushaltestelle und Bus-Linienführung sind an ihrem Standort zu belassen. (Plan 2)
- Die Seestrasse ist in ihrer jetzigen Form und Abmessung für den durchgehenden Bus nach Iseltwald und retour zu belassen. Die Buslinie dient den Anwohnenden, Velofahrenden und Personen auf Wanderung etc. (Plan 3)

Stellungnahme
Gemeinderat

Die Anliegen haben keinen direkten Bezug zur Mitwirkungsvorlage. Die Anpassungen in der Verkehrsplanung (Buslinie, Bushaltestelle, Verkehrsregime) richten sich nach dem Angebotskonzept der Regionalkonferenz. Die Bezeichnung von Orten mit Leinenpflicht und deren Durchsetzung

richten sich nach dem Hundegesetz und sind nicht Gegenstand der Uferschutzplanung. Der Gemeinderat prüft unabhängig vom Verfahren, ob eine Leinenpflicht erlassen werden soll.

Überbauungsordnung «Park am See»

- Bei der zu erarbeitenden Überbauungsordnung für das Grundstück Nr. 150 (Parkhotel) ist auf eine reine Hotelnutzung zu achten, damit Bönigen in Zukunft belebt wird. (Plan 2)

Stellungnahme
Gemeinderat

Die Überbauungsordnung «Park am See» befindet sich zurzeit in der Entwurfsphase. Aus dem Workshopverfahren erfolgte die Erkenntnis, dass eine reine Hotelnutzung nicht mehr zukunftsfähig ist und für die Gemeinde keinen Mehrwert bringen würde. Stattdessen ist für die nachhaltige Entwicklung und Belegung dieses Gemeindeteils eine Wohnnutzung vorgesehen. Eine publikumsorientierte Gewerbenutzung ist als Ergänzung zur Wohnnutzung nicht ausgeschlossen.

Fritz Widmer-Damm (Plan 2)

- Die Verlängerung des Fritz Widmer-Damms ist bis zum Rothornblick zu erstellen und mit einer Schifffahrtstrecke zu versehen.
 - a) Die Reparatur des Rothornblicks kann gleichzeitig mit der Verlängerung des Damms erfolgen.
 - b) Mit dieser Massnahme kann der Schwimmsteg vor weiteren Schäden bewahrt und der Badebetrieb aufgewertet werden.

Stellungnahme
Gemeinderat

Eine Verlängerung des Fritz Widmer-Damms ist in der USP bereits verbindlich verankert. Deren Realisierung ist mithin Voraussetzung für eine Erweiterung der Bootsplätze in diesem Bereich. Eine zusätzliche Verlängerung, welche zu einer weitgehenden Abtrennung der Strandbadbucht vom offenen See führen würde, ist nicht vorgesehen. Für ein solches Projekt wären umfassende hydraulische und ökologische Abklärungen zu treffen. Die Sanierung des Uferabschnitts beim Rothornblick ist im Rahmen der geltenden Uferschutzplanung möglich und in den kommenden Jahren geplant.

5.2.2 Eingabe BLS Schifffahrt

Die BLS Schifffahrt AG brachte sich mit einem Anliegen im Rahmen der Mitwirkung ein. Das Anliegen sowie die Stellungnahme des Gemeinderates werden wie folgt zusammengefasst:

Immissionen von der BLS-Schifffahrt

Die planungsrechtliche Umgestaltung des Bootshafens führt zu Immissionsfolgen vonseiten der BLS Schifffahrt AG insbesondere durch den Wellenschlag, das Kursschiffmanöver, allfällige Schallzeichen, usw. Die Immissionen entsprechen den Bedürfnissen der von der BLS Schifffahrt betriebenen Kursschiffe. In diesem Zusammenhang lehnt die BLS Schifffahrt AG, für sich und Ihre Rechtsnachfolger, jede Haftung für Schäden, die auf derartige, schiffsspezifische Tatbestände zurückzuführen sind, ausdrücklich ab.

Stellungnahme
Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der BLS Schifffahrt AG zur Kenntnis.

5.3 Vorprüfung

Im Anschluss an die Mitwirkung wurden die Unterlagen an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Das AGR hat die Planung unter Einbezug der betroffenen Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Das AGR stellt der Planung die Genehmigung in Aussicht, wenn die im Vorprüfungsbericht gemachten Vorbehalte, Hinweise und Empfehlungen umgesetzt werden.

Die Planungsunterlagen wurden aufgrund der Vorprüfung angepasst, die Stellungnahme zu den Rückmeldungen und der Umgang damit ist im Anhang 2 detailliert aufgeführt. Aus der Vorprüfung ergeben sich insbesondere folgende inhaltliche Änderungen am Planungsdossier:

- Der Ausschnitt des Uferschutzplans wird angepasst und in den Ansichten «Alter Zustand» und «Neuer Zustand» dargestellt.
- Im Uferschutzplan wird differenziert, welche Plätze für die «dauernde» (vermietet) resp. die «vorübergehende» Nutzung (Gästeplätze) vorgesehen sind.
- Im Uferschutzplan wird die Abgrenzung der Bootsplätze beim Strandbad (Nr. 2b) so verkleinert, dass die Steganlage mit der Pedalo-Verleihstation nicht darin liegt.
- Im Anhang 1 des Erläuterungsberichts werden die Erläuterungen zum Umgang mit der Ufervegetation präzisiert und ergänzt.

5.4 Öffentliche Auflage

Nach der Bereinigung aufgrund der Vorprüfung werden die allgemeinverbindlichen Planungsinstrumente während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Im Rahmen der Auflage können von der Planung betroffene Personen und von berechtigten Organisationen Einsprachen erhoben werden. Die Änderung des generellen Gestaltungsrichtplans ist nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage, da er nur behördenverbindlich ist.

5.5 Beschlussfassung und Genehmigung

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Änderung der allgemeinverbindlichen Uferschutzpläne und der Uferschutzvorschriften. Der Gemeinderat beschliesst die Änderung des behördenverbindlichen generellen Gestaltungsrichtplans.

Nach der Beschlussfassung wird die Planung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht. Im Genehmigungsverfahren entscheidet das AGR über allfällige unerledigte Einsprachen.

Anhang

Anhang 1 Tabelle Interessensabwägung nach Kapitel 3.3.3 im Handbuch zum Sachplan Seeverkehr Thuner- und Brienzersee

Interessenprüfung und –beurteilung		
Beschreibung des Bestands		
Wirkung der Änderung		
Beurteilung der Änderung, ggf. unter Berücksichtigung von Massnahmen		
Bootsplatz 1		
«Häfel»		
Bootsplätze 2–5		
1	Das Wasser und die Landschaft sind zu schonen.	Der Bootshafen «Häfel» ist durch vom See weitgehend abgetrennt und die Bootsplätze liegen unterhalb der Hafenummauer. Durch die Umgestaltung werden Schwimmstege erstellt, die nur wenig über die Wasseroberfläche hinausragen und unterhalb der umliegenden Hafenummauer liegen. Die Fläche wird bereits heute als Bootshafen genutzt. Mit Berücksichtigung spezifischer Gestaltungsvorgaben (Ufer, Ufermauer, Absturzsicherung) kann eine unproblematische Einpassung erreicht werden. Wasser und Landschaft werden durch die Festsatzung und Umgestaltung des Häfels unter Berücksichtigung der spezifischen Gestaltungsvorschriften nicht zusätzlich beeinträchtigt.
2	Das heimatische Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler sind zu schonen.	Der Bootshafen liegt in der U- und Z- Uferpromenade und ist ohne weitere Bemerkungen als Hinweis verzeichnet. Die heutige Anordnung der Boote im Schräglufer wird nicht als wesentlich für das Ortsbild erachtet. Nördlich angrenzend liegt ein Naturschutzobjekt. Abschnitte des Schräglufers sind als Vernetzungselement von Bedeutung. Die Umgestaltung belässt die Funktion und die Erscheinung als Bootshafen im wesentlichen unverändert. Mit Berücksichtigung spezifischer Gestaltungsvorgaben (Ufer, Ufermauer, Absturzsicherung) kann eine unproblematische Einpassung erreicht werden. Der für die Vernetzung mit dem Schutzobjekt relevante Abschnitt wird als Schräglufer gesichert und eine der Funktion entsprechende Gestaltung wird vorgegeben. Ortsbild und Schutzobjekte werden durch die Festsatzung und Umgestaltung des Häfels unter Berücksichtigung der spezifischen Gestaltungsvorschriften nicht zusätzlich beeinträchtigt.
3	Seeufer sind freizuhalten und der öffentliche Zugang und die Begehung soll erleichtert werden.	Der Uferweg führt um das Hafenbecken herum. Der Bootshafen beeinträchtigt den Seezugang nicht. Bei den Ufermauern bestehen bisher nur vereinzelt Absturzsicherungen. Die Umgestaltung ändert dies nicht. Der Ersatz des Schräglufers durch eine Ufermauer in einem Bereich des Bootshafens erfolgt entlang des Uferwegs. Im Baubewilligungsverfahren ist zu klären, ob eine Absturzsicherung nötig ist. Die Festsatzung und Erneuerung des Bootshafens führt zu keiner Beeinträchtigung des Uferwegs und des Seezugangs.

Interesse nach Handbuch zum Sachplan Seeverkehr		Interessenprüfung und -beurteilung <i>Beschreibung des Bestands</i> <i>Wirkung der Änderung</i> <i>Beurteilung der Änderung, ggf. unter Berücksichtigung von Massnahmen</i>	
		Bootsplatz 1	«Häfel»
4	Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen.	Der Schwimmsteg in der Strandbadbucht beeinträchtigt die Landschaft nicht. Durch die Erweiterung auf max. 50 Bootsplätze ändert dies nur geringfügig, da diese zusammen mit der Verlängerung des Frit Widmer-Damms erfolgen würde. Die Festssetzung und Erweiterung des Bootshafens führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung.	Bootsplätze 2–5 Es handelt sich um bestehende Bootsplätze. Sie sind gut in die Landschaft eingeordnet und gehören zum Ortsbild. Die Festssetzung in der Uferschutzplanung sichert den Bestand. Es kommt zu keiner Änderung gegenüber der bestehenden Situation.
5	Die Gewässer sind natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten und ernsthaftes Gefahren des Gewässers sind abzuwehren.	Der Schwimmsteg beeinträchtigt das Gewässer nur geringfügig, insbesondere erfolgt keine Beeinträchtigung der Natürlichkeit des Gewässers. Als schwimmende Anlage folgt sie dem Wasserstand und hat keinen Einfluss auf die Hochwassergefährdung. Die Lage hinter dem Frit Widmer-Damm schützt die Bootsplätze vor dem Wellengang. Die Erweiterung auf max. 50 Bootsplätze nach Norden erfolgt ebenfalls als Schwimmsteg und hat deshalb die gleichen Wirkungen. Im Uferbereich ergeben sich keine Änderungen Die Festssetzung und Erweiterung des Bootshafens führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung.	Es handelt sich um bestehende Bootsplätze, die Eingriffe in das Gewässer sind gering und bestehend. Die Festssetzung in der Uferschutzplanung sichert den Bestand. Es kommt zu keiner Änderung gegenüber der bestehenden Situation.
6	Dem Bedarf nach neuen Bootsanbindestellen wie auch weiteren privaten und öffentlichen Interessen ist Rechnung zu tragen, insbesondere wenn sie in regionalen Richt- oder Sachplanungen ausgewiesen sind.	Es handelt sich um einen bestehenden Standort mit 36 vermieteten Bootsplätzen. Die Nachfrage nach den Plätzen besteht. Der Standort liegt im Konsolidierungsbereich gemäss Sachplan Seeverkehr. Die Erweiterung erfolgt an einem Ort, welcher sich besonders gut eignet und gut erschlossen ist. Die Festssetzung und Erweiterung trägt den Bedürfnissen Rechnung.	Diese Bootsplätze werden genutzt und es besteht auch weiterhin Bedarf. Die Standorte liegen im Konsolidierungsbereich gemäss Sachplan Seeverkehr. Die Festssetzung in der Uferschutzplanung sichert den Bestand. Es kommt zu keiner Änderung gegenüber der bestehenden Situation.

Kommunale Planungen für Anbindestellen (wie auch für andere Anlagen auf der Seefläche) haben darüber hinaus das übergeordnete Recht zu respektieren. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorgaben:

Interessenprüfung und -beurteilung

Beschreibung des Bestands

Wirkung der Änderung

Beurteilung der Änderung, ggf. unter Berücksichtigung von Massnahmen

Interesse nach Handbuch zum Sachplan

Seeverkehr

Bootsplatz 1		«Häfel»		Bootsplätze 2–5	
7	Führt das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume (Biotope), so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.	Der Bootshafen beeinträchtigt keine schutzwürdigen Lebensräume (Biotope). Die Erweiterung des Bootshafens mit Schwimmsteg ist ohne zusätzliche Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume. Eine allfällige zusätzliche Überdeckung von Seegrund ist im Baubewilligungsverfahren mit geeigneten Massnahmen zu kompensieren. Die Festsetzung und Erweiterung des Bootshafens führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung.	Das Hafenbecken dient bereits bisher als Bootshafen und weist keine schutzwürdigen Lebensräume (Biotope) aus. Die Umgestaltung führt nicht direkt zu einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume (Biotope). Das unverbaute Schrägrufer nimmt eine Funktion als Lebensraum und Querungsstelle ein. Deshalb wird es aufgewertet. Das verbaute Schrägrufer kann ohne Folgen durch eine senkrechte Hafenmauer ersetzt werden. Die Situation der schutzwürdigen Lebensräume (Biotope) und die ökologische Funktion des Hafenbeckens wird durch die Festsetzung und Umgestaltung des Häfel unter Berücksichtigung der spezifischen Gestaltungsvorschriften verbessert.	Es handelt sich um bestehende Bootsplätze. Diese stellen keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume (Biotope) dar. Die Festsetzung in der Uferschutzplanung sichert den Bestand. Es kommt zu keiner Änderung gegenüber der bestehenden Situation.	
8	In Auengebieten von nationaler Bedeutung ist ein Abweichen vom Schutzziel nur für unmittelbar standort-gebundene Vorhaben zulässig, die einem andern überwiegenden öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung dienen.	keine Relevanz, da kein solches Gebiet betroffen ist.	keine Relevanz, da kein solches Gebiet betroffen ist.	keine Relevanz, da kein solches Gebiet betroffen ist.	
9	In Flachmooren von nationaler Bedeutung sind Bauten und Anlagen unzulässig und in Flachmooren von regionaler Bedeutung sind Bauten und Anlagen nur in Ausnahmefällen zulässig.	keine Relevanz, da kein solches Gebiet betroffen ist.	keine Relevanz, da kein solches Gebiet betroffen ist.	keine Relevanz, da kein solches Gebiet betroffen ist.	
10	In den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung ist den Schutzzielen Rechnung zu tragen.	keine Relevanz, da kein solches Gebiet betroffen ist.	keine Relevanz, da kein solches Gebiet betroffen ist.	keine Relevanz, da kein solches Gebiet betroffen ist.	
11a	Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen, Unterwasser-Pflanzen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.	Der Bootshafen betrifft keine oberirdische Ufervegetation. Die Erweiterung führt nicht zu einer Beeinträchtigung/Beseitigung von Ufervegetation. Die Festsetzung und Erweiterung des Bootshafens führt voraussichtlich zu keiner Beeinträchtigung von Ufervegetation.	Das unverbaute Schrägrufer enthält (spärliche) Ufervegetation. Das verbaute Schrägrufer ist nicht mit Ufervegetation bestockt Die Umgestaltung erhält das unverbaute Schrägrufer und lässt eine Aufwertung zu, da es nicht mehr für Bootsplätze beansprucht wird. Der Bau der Hafenmauer im Abschnitt mit verbaute Schrägrufer führt zu keiner Beeinträchtigung von Ufervegetation. Die Festsetzung und Umgestaltung des Bootshafens führt unter Berücksichtigung der spezifischen Gestaltungsvorschriften zu keiner Beeinträchtigung sondern zu einer teilweisen Aufwertung der Ufervegetation.	Es handelt sich um bestehende Bootsplätze. Diese betreffen keine Ufervegetation. Die Festsetzung in der Uferschutzplanung sichert den Bestand. Es kommt zu keiner Änderung gegenüber der bestehenden Situation.	
11b	Die Beseitigung der Ufervegetation ist nur mit einer Ausnahmbewilligung möglich, die nur in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben erteilt werden darf.	keine Relevanz, allfällige Ausnahmbewilligungen und Auflagen sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Falls Unterwasserpflanzen betroffen sein sollten, sind die nötigen Nachweise, Massnahmen und Ausnahmen im Baubewilligungsverfahren zu klären.	keine Relevanz, allfällige Ausnahmbewilligungen und Auflagen sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.	keine Relevanz, allfällige Ausnahmbewilligungen und Auflagen sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.	

Interesse nach Handbuch zum Sachplan Seeverkehr		Interessenprüfung und -beurteilung <i>Beschreibung des Bestands</i> <i>Wirkung der Änderung</i> <i>Beurteilung der Änderung, ggf. unter Berücksichtigung von Massnahmen</i>	
		Bootsplatz 1	Bootsplätze 2–5
12	Bauten und Anlagen im oder am Gewässer, über oder unter dem Gewässer und im geschützten Uferbereich bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung.	keine Relevanz, allfällige Ausnahmebewilligungen und Auflagen sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.	keine Relevanz, allfällige Ausnahmebewilligungen und Auflagen sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.
13	Im Gewässerraum nach Art. 36a GSchG und Art. 41a und b GSchV sind die Einschränkungen gemäss Art. 41c GSchV zu beachten.	Der Bootshafen liegt auf dem Gewässer. Die Bootsplätze sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse der Seenutzung gem. Sachplan Seeverkehr. Mit der Festsetzung im Uferschutzplan wird die erforderliche Rechtsgrundlage für die Erweiterung geschaffen. Die Bootsplätze erfüllen grundsätzlich die Einschränkungen von Art. 41c GSchV.	Die Bootsplätze liegen im Gewässerraum und auf dem Gewässer. Die Bootsplätze sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse der Seenutzung gem. Sachplan Seeverkehr. Mit der Festsetzung im Uferschutzplan wird die erforderliche Rechtsgrundlage für eine allfällige Erneuerung geschaffen. Die Bootsplätze erfüllen grundsätzlich die Einschränkungen von Art. 41c GSchV.
14	Fließgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden.	keine Relevanz, da kein Fließgewässer betroffen ist.	keine Relevanz, da kein Fließgewässer betroffen ist.
15	Es ist untersagt, feste Stoffe in Seen einzubringen; Schüttungen dürfen nur in besonderen Fällen bewilligt werden.	keine Relevanz, allfällige Ausnahmebewilligungen und Auflagen sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.	keine Relevanz, allfällige Ausnahmebewilligungen und Auflagen sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.
16	Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, müssen erhalten bleiben.	Es handelt sich nicht um ein Fischlaichgebiet.	Es handelt sich nicht um Fischlaichgebiete.
16	a Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können.	keine Relevanz, allfällige Ausnahmebewilligungen sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.	Es handelt sich um bestehende Bootsplätze. Diese betreffen die Fischerei nicht. Die Festsetzung in der Uferschutzplanung sichert den Bestand. Es kommt zu keiner Änderung gegenüber der bestehenden Situation. allfällige Ausnahmebewilligungen sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.
		Das Hafenbecken dient als Wasserzulauf und für die freie Fischwanderung zum Hechtlaichplatz im Naturschutzgebiet Lüttschland Mit der Erneuerung müssen diese gewährleistet bleiben. Weiteren Auflagen sind im Bauprojekt einzurichten, bzw. mit dem Fischereinspektorat abzustimmen. Die Festsetzung und Umgestaltung des Bootshafens bildet unter Berücksichtigung der spezifischen Gestaltungsvorschriften die Grundlage für eine den Auflagen der Fischerei entsprechende Umgestaltung. allfällige Ausnahmebewilligungen sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.	
16	Unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen sind die nötigen Massnahmen vorzuschreiben.	keine Relevanz, allfällige Ausnahmebewilligungen sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.	keine Relevanz, allfällige Ausnahmebewilligungen sind Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.
16	Lassen sich keine Massnahmen finden, die schwerwiegende Beeinträchtigungen von Interessen der Fischerei verhindern können, so muss nach der Abwägung der Gesamtinteressenlage entschieden werden.	Davon ist nicht auszugehen.	Davon ist nicht auszugehen.

Anhang

**Anhang 2 Auswertung Vorprüfungsbericht vom 9. April
2025**

Kap. VPB	Kat.	Vorprüfungsvorbehalt	Stellungnahme (Entwurf ecoptima)	Anpassung
3. Änderung Uferschutzpläne 2-3				
Änderung Uferschutzpläne 1-3	GV	Im Uferschutzplan Nr. 1 «Seeblick» ist keine Änderung vorgesehen. Da er nicht Teil des vorliegenden Vorhabens ist, ist er in den Änderungen nicht aufzuführen. Dies ist zu korrigieren.	Der Titel des Planungsinstruments ist «Uferschutzplanung Teil 1-3». Mit dem Verfahren «Teilrevision Bootsplätze Uferschutzplanung Teil 1-3» werden tatsächlich nur die Uferschutzpläne 2 und 3 (sowie weitere Bestandteile) angepasst. Die Bezeichnung des Verfahrens wird angepasst, die Bezeichnung der zu ändernden Dokumente hingegen nicht.	Alle Dokumente
Änderung Uferschutzpläne 1-3	GV	Die Teilpläne Nr. 2 «Lütschinendelta» und Nr. 3 «Seestrasse» weisen eine Überlagerung im Bereich der Parzellen Nrn. 410, 829 und 47 auf. So ist es beispielsweise nicht klar, ob die Bootsplätze Seestrasse West (Nr. 4) im Teilplan Nr. 2 oder im Teilplan Nr. 3 festgelegt werden. Dies ist zu bereinigen.	Analog der bisherigen Darstellung wird die Schnittstelle zwischen den Teilplänen 2 und 3 wird durch eine Linie und einer Beschriftung der jeweiligen Abschnitte dargestellt.	USP-Plan
Änderung Uferschutzpläne 1-3	E	[Teilpläne Nr. 2 «Lütschinendelta» und Nr. 3 «Seestrasse»] Es wird empfohlen, entweder eine Bezeichnung im Plan aufzunehmen (z. B. «Wirkungsbereich Uferschutzplan Nr. X») oder den Bildausschnitt/Darstellung entsprechend anzupassen.	s.O.	USP-Plan
Änderung Uferschutzpläne 1-3	GV	In den vorliegenden Unterlagen wurde nur der neue Zustand der Teilpläne 1-3 dargestellt. Damit die Änderungen ersichtlich sind, ist jeweils der alte und der neue Zustand darzustellen, respektive abzubilden. Dies ist zu ergänzen.	umgesetzt, es wird auch der alte Zustand dargestellt.	USP-Plan

Anhang

Kap. VPB	Kat.	Vorprüfungsvorbehalt	Stellungnahme (Entwurf ecoptima)	Anpassung
Änderung Uferschutzpläne 1-3	GV	Die neu festgelegten «Bootsplätze, Bootshafen (mit Bezeichnung) mit maximal zulässiger Anzahl Bootsplätze» sowie der «Bereich Schrägufer» sind in den Teilplänen entsprechend zu vermessen /georeferenzieren.	umgesetzt, zur Vermessung werden Koordinatenpunkte verwendet	USP-Plan
Änderung Uferschutzpläne 1-3	GV	Die beim Bootshaus Strandbad (Nr. 2a) festgelegten Bootsplätze sind im nördlichen Bereich vom Bootshafen Fritz-Widmer-Damm farblich abzutrennen.	umgesetzt, die Bereiche werden mit einer Umrandungslinie voneinander abgesetzt.	USP-Plan
Änderung Uferschutzpläne 1-3	GV	Bei den Bootsplätzen Strandbad (Nr. 2b) werden im Uferschutzplan Nr. 2 «Lütschinendelta» acht Bootsplätze festgelegt. Gemäss Ausführungen im Erläuterungsbericht soll die Anzahl Bootsplätze gemäss Bestand (= zehn Bootsplätze) gesichert werden. Dieser Widerspruch ist zu klären.	Im Bootshaus (2a) hat es 8 Bootsplätze. Beim Strandbad (2b) sind es 10 Bootsplätze.	USP-Plan
Änderung Uferschutzpläne 1-3	GV	Wie dem Orthofoto auf Seite 17 des EB entnommen werden kann, ist im Bereich der Bootsplätze Strandbad (Nr. 2b) zudem eine Steganlage mit einer Pedalo-Verleihstation vorhanden. Dies widerspricht den Bestimmungen zu den Bootsplätzen, Bootshäfen. Der Perimeter ist entsprechend zu verkleinern.	Der Bereich für Bootsplätze wird so angepasst, dass der Steg mit Pedalo-Verleih davon nicht überlappt wird.	USP-Plan
4.		Änderung genereller Gestaltungsrichtplan zu den Uferschutzplänen Nrn. 2 und 3		
Änderung genereller Gestaltungsrichtplan zu den Uferschutzplänen Nrn. 2 und 3	GV	Im genehmigten Gestaltungsrichtplan Nr. 2 wurde die Massnahme M 2.5 von Amtes wegen gestrichen. Auch wenn es nicht Teil des Änderungssperimeters ist, ist der heute rechtsgültige Stand zu verwenden. Dies ist entsprechend zu bereinigen.	Nachführung Gestaltungsrichtplan (alter und neuer Zustand: Massnahme 2.5 löschen	Genereller Gestaltungsrichtplan

Anhang

Kap. VPB	Kat.	Vorprüfungsvorbehalt	Stellungnahme (Entwurf ecoptima)	Anpassung
5.		Empfehlungen und Hinweise		
5.1 Sachplan Seeverkehr	H	Gemäss den am 26. Februar 2025 aktualisierten Planungsgrundlagen Seeverkehr befinden sich die Bootsplätze in den Konsolidierungsbereichen und sind somit grundsätzlich zulässig.	z.K.	–
5.1 Sachplan Seeverkehr	H	In den Konsolidierungsbereichen besteht ein gewisser Spielraum bezüglich der ausnahmsweisen Realisierung einer geringfügigen Anzahl zusätzlicher Anbindestellen an dazu geeigneten Standorten. Insgesamt werden neu 146 Bootsplätze nutzungsplanerisch gesichert (Bestand heute: 126). Die Anzahl Bootsplätze an den Standorten 2a, 2b, 3, 4 und 5 entsprechen dem Bestand. Die Erweiterungen erfolgen im Bootshafen Häfeli (Optimierung der bestehenden Hafenanlage, keine Ausweitung des Hafenareals) und im Bootshafen Fritz-Wiedmer-Damm (der Ausbau der Mole ist in der bestehenden Nutzungsplanung bereits gesichert). Es handelt sich um Erweiterungen an bestehenden, gut erschlossenen Standorten. Der Interessenabwägung der Gemeinde wird zugestimmt.	z.K.	–
5.1 Sachplan Seeverkehr	E	Gemäss Anhang 3 «Mustervorschriften» und 4 «Erhebung des Bestandes von Bootsanbindestellen» des «Sachplan Seeverkehr, Handbuch für Gemeinden» vom 1. März 2025 sind in der Nutzungsplanung nicht nur die jeweils maximal mögliche Anzahl Anbindestellen festzulegen, sondern auch ob es sich dabei um Anbindestellen für eine dauernde oder vorübergehende Benutzung (sogenannte Gästeplätze) handelt. Ebenfalls anzugeben ist, wenn die neuen Anbindestellen nur befristet bewilligt bzw. konzedioniert werden sollen. Dies ist entsprechend in den UeV zu ergänzen.	Nur die Bootsplätze am Standort Seestrasse (West, Nr. 4) sind als Plätze für die vorübergehende Benutzung (Gästeplätze) vorgesehen. Alle übrigen Plätze sind für die dauernde Benutzung vorgesehen. In USP und USV wird diese Differenzierung ergänzt.	USV/USP

Anhang

Kap. VPB	Kat.	Vorprüfungsvorbehalt	Stellungnahme (Entwurf ecoptima)	Anpassung
5.1 Sachplan Seeverkehr	H	Im EB ist auf Seite 22 festgehalten, dass «Die Uferschutzpläne Nrn. 1 bis 3 wurden zuletzt im Jahr 2016 revidiert. Im Rahmen der Revision konnten zu den Bootsplätzen keine inhaltlichen Festlegungen gemacht werden, weil der Sachplan Seeverkehr Thuner- und Brienzersee noch nicht in Kraft getreten ist.» Diese Aussage ist nicht korrekt und zu korrigieren, da der Sachplan Seeverkehr bereits am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist.	Wird wie folgt präzisiert: « Die Uferschutzpläne Nrn. 1 bis 3 wurden zuletzt im Jahr 2016 revidiert Die Beschlussfassung zur gültigen USP erfolgte 2012 (Genehmigung 2016). Im Rahmen der Revision konnten zu den Bootsplätzen keine inhaltlichen Festlegungen gemacht werden, weil der Sachplan Seeverkehr Thuner- und Brienzersee noch nicht in Kraft getreten ist.»	EB
5.2 Änderung Uferschutz- und Überbauungsvorschriften 1-3	H	Beim Genehmigungsvermerk fehlt beim Datum der Mitwirkung die Jahrzahl. Dies ist entsprechend zu ergänzen.	umsetzen	USV
5.3 ISOS	-	Bönigen ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt. Der Ort verfügt über besondere räumliche und architekturhistorische Qualitäten. Gestützt auf die Erhaltungsziele des ISOS und die Ergebnisse des Augenscheins konkretisiert die ENHK für das von den Vorhaben betroffene Gebiet die folgenden Schutzziele: – Ungeschmälerte Erhaltung der Ortsansicht vom See auf die repräsentative Wasserfront mit den Hotelbauten und der Quaianlage, flankiert von Chalets zur Linken und bewaldeter Lutschine-Mündung zur Rechten. – Ungeschmälerte Erhaltung der um die Seebucht führenden, baumbestandenen Quaianlage in Substanz und Wirkung, mit der von Grünstreifen und Baumreihen gefassten Promenade als Zeugnis der frühen touristischen Entwicklung.	-	

Anhang

Kap. VPB	Kat.	Vorprüfungsvorbehalt	Stellungnahme (Entwurf ecoptima)	Anpassung
		– Ungeschmälerter Erhaltung des «Oberländerhofs» in Substanz und Wirkung als einziger noch annähernd original erhaltener historischer Hotelbau in Bönigen		
5.3 ISOS	H	Die ENHK kommt zum Schluss, dass die vorliegende Planung höchstens zu leichten Beeinträchtigungen des ISOS-Objekts Bönigen führt.	z.K.	
5.3 ISOS	–	Was Projektoptimierungen und Ersatzmassnahmen beim Bootshafen «Häfel» betrifft, ist aus der Sicht der ENHK folgendes zu berücksichtigen:	–	–
5.3 ISOS	H	Die neue Hafenmauer im «Häfel» hat sich in allen Belangen an den bestehenden Mauern zu orientieren, und sie ist visuell unauffällig zu gestalten.	Kein Anpassungsbedarf, da bereits umgesetzt in Art. 3 Abs. 1 USV: «Im ganzen Geltungsbereich der Uferschutzpläne müssen sich Bauten und Anlagen in Gestaltung, Material und Farbgebung gut in die Uferlandschaft einpassen.»	USV
5.3 ISOS	H	Die neue Blockbühne am Eingang des «Häfel» hat sich in allen Belangen an der bestehenden Blockbühne zu orientieren, und sie ist visuell unauffällig zu gestalten.	Kein Anpassungsbedarf, da bereits umgesetzt in Art. 3 Abs. 1 USV: «Im ganzen Geltungsbereich der Uferschutzpläne müssen sich Bauten und Anlagen in Gestaltung, Material und Farbgebung gut in die Uferlandschaft einpassen.»	USV
5.3 ISOS	H	An der neuen Hafenmauer im «Häfel» sind funktionierende Ausstiegshilfen für Amphibien anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.	z.K. Die Nachweise über ökologische Schutz- oder Ersatzmassnahmen sind im Baugesuchverfahren zu erbringen.	–

Anhang

Kap. VPB	Kat.	Vorprüfungsvorbehalt	Stellungnahme (Entwurf ecoptima)	Anpassung
5.4 Ufervegetation	–	Der Erläuterungsbericht ist umfassend und beschreibt die Auswirkungen des Vorhabens auf den Fachbereich Flora, Fauna, Lebensräume ausreichend. Die einzige Unklarheit besteht in Anhang 1 Abschnitt 11a & b zu den Auswirkungen der Erweiterung des Bootshafens Strandbachbucht (Nr. 1). Da Unterwasser-Pflanzen rechtlich zur geschützten Ufervegetation zählen, kann die ANF aktuell nicht bestätigen, dass keine Ufervegetation beeinträchtigt wird.	z.K. Die Nachweise sind im Baugesuchungsverfahren nachzuweisen und ggf. Schutz- oder Ersatzmassnahmen zu ergreifen.	–
5.4 Ufervegetation	H	Spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist das Vorhandensein zu klären. Gegebenenfalls ist eine Ausnahmebewilligung für den Eingriff in Ufervegetation zu beantragen und es sind entsprechende Ersatzmassnahmen umzusetzen. Dies ist im Erläuterungsbericht Anhang 1 Abschnitt 11 a & b entsprechend anzupassen.	– Hinweis im EB bereits vorhanden (s. 23): «Vorbehalten bleiben Ausnahmebewilligungen und Auflagen nach übergeordnetem Recht, die im Rahmen der entsprechenden Bauprojekte zu berücksichtigen, beantragen und befolgen sind.» – Ergänzung EB Anhang 1	Interessenabwägung (EB Anhang 1)
5.5 Fischereinspektorat	H	Das Fischereinspektorat ist bei allen Standorten bereits bei der Planung sowie im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der Ausführung miteinzubeziehen.	z.K.	–
5.5 Fischereinspektorat	H	Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.	z.K.	
5.6 walddabstand	H	Für den Neubau der Hafenmauer im Häfeli soll der gesetzliche Walddabstand von 30 m bis auf 2 m und für die neuen Steganlagen bis auf 5 m unterschritten werden. Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen hat die beantragte Ausnahmebewilligung für	z.K.	

Anhang

Kap. VPB	Kat.	Vorprüfungsvorbehalt	Stellungnahme (Entwurf ecoptima)	Anpassung
5.6 Waldabstand	H	die Unterschreitung des Waldabstandes im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens bereits in Aussicht gestellt (gemäss Stellungnahme vom 14. September 2022). Die senkrechte Hafenummauer ersetzt mit gleichem Abstand zum Wald ein bereits bestehendes verbautes Schrägrufer. Im Gestaltungsrichtplan werden Bauten aufgeführt, die den Waldabstand zusätzlich unterschreiten. Diese Bauten werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine entsprechende Ausnahmegenehmigung benötigen. Der angepasste generelle Gestaltungsrichtplan ist aus waldrechtlicher Sicht unproblematisch. Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen kann dem «generellen Gestaltungsrichtplan» zustimmen.		
5.7 kantonsbeiträge an Massnahmen nach SFG	H	Im Uferschutzplan Nr. 1 bis 3 werden gegenüber 2013 die Bootsplätze und Bootshafen neu als verbindliche Inhalte dargestellt und deren Anordnung und Anzahl teilweise angepasst. Der Verlauf des Uferwegs und die Freiflächen werden nicht verändert. Das Realisierungsprogramm von 2016 wird ebenfalls nicht geändert. Die vorliegenden Anpassungen beeinträchtigen die bestehenden Realisierungsmassnahmen nicht resp. sind mit den betroffenen vereinbar (z.B. M2.1, M2.2, M2.3, M2.4, M3.1). Deshalb bleibt die Situation hinsichtlich Berechtigung zu Kantonsbeiträgen unverändert.	z.K.	